

Erbfällen der Stadt Zeitz von 1512“, ungefähr zwischen 1560 und 1566 gefällt. Für das 16. Jahrhundert scheint also diese Beschränkung gefallen zu sein.

Wer holte sich nun in Dohna das Recht? In erster Linie Personen von Adel in Streitigkeiten untereinander<sup>1)</sup>, dann aber auch solche gegen ihre Bauern (Nr. 8), ja gegen Juden (Nr. 35), Ritterschaft und Herren gegen die Städte (Nr. 56). Aber auch Fürsten streiten gegen ihren König (Nr. 18) oder gegen ihre Lehenträger (Nr. 38)<sup>2)</sup> und bitten um „eyn furstlich recht“ (eine Formel, die schon Gottschalk S. 36 singulare nennt). Zu diesen Parteien gesellen sich auswärtige Gerichte und Behörden: das Mannengericht zu „peczaw“ (Nr. 22), die Schöppen zu Breslau (Nr. 53 und 54), das Mannengericht zu Liegnitz (Nr. 40—43), die „rethe von Cottebus“ (Nr. 31), die Räte von Zeitz (Nr. 45), die „Rotmanne der stat Legnicz“ (Nr. 46—48), der „Hauptmann zum Sagan“ (Nr. 57—66), die Herzogin Elisabeth von Schlesien (Nr. 44). Urteile gehen ferner nach Plauen, Dresden, Oels, Breslau, Wartenberg, Glogau, Zittau, Görlitz. Schlesien namentlich nimmt oft die Rechtskenntnis der Dohnaer Schöppen in Anspruch („Ken Donynn noch gewonheyt vnsir lande vmbe dirfrogunge rechtis vnd orteils dorubir geschickt haben“, Nr. 44). Neben dem Restitutionslibell deutet auf eine Verbindung mit Görlitz die Bemerkung von Johann Hafs (von 1509 ab Stadtschreiber und dann Syndikus zu Görlitz und 1544 dort als Bürgermeister verstorben) in seinen handschriftlichen Annalen: „dafs wenn die Görlitzer Schöppen bisweilen in einem ihnen vorgelegten Fall kein Urteil finden können, sie diese Anfrage in ihrem Nahmen nach Magdeburg auf ihre Kosten gesendet, und nachher dem fragenden Theil in ihren Nahmen wieder eröffnet haben; wie denn unter anderen in alten Nachrichten vom Jahr 1374 an viele Beispiele vorkommen sollen, dafs der Rath Boten nach Magdeburg und nach Dohna zu Erhaltung eines heimlichen Urthels gesendet hat, dergleichen auch noch einige vorhanden sind“<sup>3)</sup>. Die „heimlichen“ Urteile entsprangen der Gepflogenheit der Dohnaer Schöppen, die auf Wunsch in Dohna verfaßten Rechtssprüche von anderen Gerichtsstellen als deren eigne geistige und juristische

<sup>1)</sup> Siehe S. 232 Anm. 4.

<sup>2)</sup> Siehe ebenda Anm. 3.

<sup>3)</sup> Zepernick I S. XXII nach Schott in der Vorrede zum I. Teil der Sammlungen zum deutschen Land- und Stadtrechte S. IX Note 4.